

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 450 vom Hundert für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2009 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2009 in einem Betrag am 01. Juli 2009 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg zu erheben ist, angefochten werden.

Magdeburg, den 17.03.2009

gez.  
Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg